Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen

Satzung

für die öffentliche Fäkalschlammbeseitigung (FES)

Das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen (KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 600) folgende Satzung

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen betreibt und unterhält eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm).

(2) Die Schlammabfuhr wird vom KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen durchgeführt.

(3) Die öffentliche Schlammabfuhr erstreckt sich auf das Gemeindegebiet des Marktes Holzkirchen.

§ 2
Fäkalschlamm

Unter Fäkalschlamm ist das in Hauskläranlagen sich ansammelnde Räumgut zu verstehen. Unter Fäkalschlamm ist auch das Räumgut aus den Fettabscheidern zu verstehen.

§ 3
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumliche zusammenhängende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundfläche desselben Eigentümers, auch wenn sie mehrere Flurstücke oder Hausnummern hat.

(2) Wenn Teile eines Grundstückes selbständig benützt werden, kann das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen zulassen oder anordnen, dass jeder selbständig benützte Teil als eigenes Grundstück behandelt wird.

(3) Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte stehen dem Eigentümer gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Recht zum Anschließen

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer den DIN-Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechenden Hauskläranlage kann verlangen, dass der anfallende Fäkalschlamm nach Maßgabe dieser Satzung abgefahren wird.

(2) Ein Anschlussrecht besteht nicht, wenn die Entleerung wegen der Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Räumung zu sorgen.

§ 5
Verpflichtete

(1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer Hauskläranlage sind verpflichtet, sich der öffentlichen Schlammabfuhr anzuschließen und Hauskläranlagen entleeren zu lassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen kann verlangen, dass jeder Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte, dessen Hauskläranlage

nicht den DIN-Vorschriften entspricht, innerhalb der von ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Hauskläranlage zu errichten hat.

(3) Die Pflichtigen haben dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen und den von ihm Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Schlammabfuhr von Bedeutung sein können.

(4) Den Verpflichteten obliegt es, die Hauskläranlagen jeweils rechtzeitig leeren und den Schlamm abfahren zu lassen. Sie haben den Zutritt zur Prüfung der Anlagen und zur Entnahme des Schlamms zu ermöglichen und zu dulden. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass der Zutritt der Arbeitskräfte des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder der von ihm Beauftragten und die Verwendung der Geräte zur Entleerung nicht behindert werden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8
Verfahren (Entleerung, Entschlammung)

Die Grundstücksabwasseranlagen werden wie folgt entleert, entschlammt:

Im Markt Holzkirchen befinden sich Grundstücksentwässerungsanlagen, die den baulichen Stand DIN 4261-1 (neue DIN) nicht haben. Diese sind entsprechend der Satzungsregelungen gemäß § 8 I und III zu entsorgen.

Die Grundstücksabwasseranlagen werden vom KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder von Ihrem Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt.

I Grunstückswasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1 Februar 1981 und Teil 3 September 1990 werden vom KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen nach Bedarf (Bedarfsentsorgung), jedoch mindestens in folgenden Zeitabständen entleert / entschlammt (Regelentsorgung)

(1) Regelabfuhr

a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, (alle Kammern) ganz zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.

b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand zu entschlammen (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgruben soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

(2) Bedarfsabfuhr

a) Wird eine zusätzliche Entleerung / Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in §8 I Absatz 1 aufgeführten, handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr. Die Bedarfsabfuhr führt zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr.

b) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – beim KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen bzw. bei der vom Unternehmen beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung / Entschlammung anzuzeigen.

(3) Bedarfsgerechte Fäkalabfuhr der Mehrkammerausfaulgruben

a) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Unersuchungen sicher gestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden

kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind dem KU-Abwasserbeseitigung Holzkirchen innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung vorzulegen.

b) Mehrkammerausfaulgruben sind nach Feststellung der halben Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammen. Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind diese zu entschlammen.

c) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal im Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.

d) Werden dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt zukünftig eine Regelentleerung.

II Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 und 2

Werden vom KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen bzw. dessen Beauftragten bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.

(1) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßig fachgerechter Messungen / Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung vorzulegen.

(2) Werden dem KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen / Untersuchungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt gemäß § 8 I Abs. 1 eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen.

(3) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

(4) Die Entschlammung der Kleinkläranlage entspricht der Regelabfuhr.

(4) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entschlammung durchzuführen:

a) Einkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 70 % Füllung des Nutzungsvolumens ganz zu entleeren.

b) Mehrkammerabsetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzungsvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.

c) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzungsvolumens mit Schlamm gemäß Abs. III zu entschlammen.

III Schlammentnahme bei Mehrkammerausfaulgruben

Beim Räumungsvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Schlammentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen. Nach der Schlammentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.

IV Abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – beim KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen bzw. bei der vom Unternehmen beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

V Endabfuhr

(1) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage vollständig zu entleeren.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 14 Tage vorher – beim KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen bzw. bei der vom Unternehmen beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

§ 9
Verbotener Grubeninhalt – Fundgegenstände

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Beseitigung von harten oder spitzigen Gegenständen, Asche, Steinen, Mist, Küchenabfällen, Putzwolle, Schnüren, Lappen, Flaschen, Glasscherben und sonstigem Sperrgut aus den Entleerungsanlagen.

(2) Den bei der Entfernung dieser Gegenstände veranlassten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.

(3) Der Inhalt der Gruben und Anlagen geht mit der Entnahme in das Eigentum des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen über.

(4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 10
Entleerungszeiten

Die Haupträumungszeiten werden vom KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder den von ihm Beauftragten festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 8 und 12 festgelegten Verpflichtungen verletzt.

§ 12
Überwachungsrecht

Den Beauftragten des KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen ist zur Prüfung der Einhaltung der Vorschrift dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes oder Bauwerkes zu gewähren. Die Verpflichteten haben über alle die Schlammbeseitigung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

§ 13
Haftung

(1) Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder die von ihm Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalienabfuhr hervorgerufen werden.

(2) Das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder die von ihm Beauftragten haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalabfuhr ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann, wenn einer Person, für welche das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen oder die von ihm Beauftragten verantwortlich sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14
Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung und Benutzung der Kläranlage erhebt das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen Beiträge und Gebühren nach gesonderter Beitrags- und Gebührensatzung (BGS).

§ 15
Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen, vor allem Vornahme des Anschlusses nach Aufforderung durch das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen binnen angemessener Frist, nicht ausgeführt hat, so ist das KU Abwasserbeseitigung Holzkirchen berechtigt, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Für die Ersatzvornahme gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Holzkirchen, den 05.04.2005

Albert Götz
Vorstand